

Satzung

Nordhessische Gesellschaft für Naturkunde und Naturwissenschaften e. V. (NGNN)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Nordhessische Gesellschaft für Naturkunde und Naturwissenschaften e. V.“ (nachfolgend NGNN genannt).
2. Die NGNN ist durch Änderung der Satzung und des Namens identisch mit der bisherigen Philippi-Gesellschaft zur Förderung der Naturwissenschaften.
3. Sie hat ihren Sitz in Kassel und ist dort in das Vereinsregister unter der Nr. VR 1237 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereines ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Vermittlung naturkundlicher und naturwissenschaftlicher Erkenntnisse durch Herausgabe von Schriften, Vorträge und Exkursionen.
2. Zusammenarbeit mit Vereinen, Behörden, Hochschulen, dem Naturkundemuseum im Ottoneum zu Kassel und weiteren Organisationen.
3. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die NGNN verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die NGNN ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der NGNN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft der NGNN mit Stimmrecht zu den Beschlussfassungen können erwerben:
 - a) Vereine, die Naturschutz oder naturwissenschaftliche Arbeit leisten oder unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft ist korporativ. Bei Abstimmungen oder Wahlen verfügt jedes, den vollen Beitrag zahlende korporative Mitglied über zwei Stimmen, bei ermäßigtem Beitrag über eine Stimme.
 - b) Natürliche Personen als Einzelmitglieder. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt werden, der über die Annahme entscheidet. Soweit erforderlich ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.
3. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

4. Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, muss gemahnt werden.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. Durch den Austritt, der bis spätestens 1. Oktober zum Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden muss und mit dem 1. Januar des Folgejahres wirksam wird.
2. Bei natürlichen Personen durch den Tod.
3. Bei korporativen Mitgliedern durch Erlöschen ihrer Eigenschaft als Rechtspersönlichkeit.
4. Bei Auflösung der NGNN
5. Durch Ausschluss bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder bei Schädigung des Ansehens der NGNN. Der Ausschluss von Mitgliedern wird durch den Gesamtvorstand getroffen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen und zu begründen.

In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

§ 6 Organe der NGNN

Organe der NGNN sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - b) die Änderung der Satzung,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
 - f) die Auflösung des Vereins.
3. Einmal im Jahr sollte eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch eine/einen der Vorsitzenden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Verlangen der Mehrheit des Vorstands einberufen werden, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt, wird sowie, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
5. Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Korporative Mitglied hat zwei Stimmen und jedes Einzelmitglied eine Stimme. Für Beschlussfassungen ist die einfache, für Satzungsänderungen die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Wird ein Antrag auf Wiederholung der Abstimmung gestellt, muss die Abstimmung einmal wiederholt werden.

6. Die Durchführung der Wahlen obliegt einer/einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter/in.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/von dem Versammlungsleiter/in und einer/einem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden,
 - b) bis zu sechs Beisitzer/innen
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder unter § 8 Abs. 1 a). Jede Person hat Alleinvertretungsrecht.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der NGNN. Die Wahrnehmung einzelner Aufgabenbereiche (u.a. Finanzen, Schriftführung, Öffentlichkeitsarbeit, Projekte) erfolgt in Absprache untereinander.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgaben und die Arbeitsschwerpunkte der Vorstandsmitglieder regelt.
5. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes in Einzelwahl. Die Beisitzer/innen können en bloc gewählt werden.
6. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, werden seine Aufgaben durch Vorstandsbeschluss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung wählt für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, davon muss mindestens ein/e Vorsitzende/r nach § 8 Abs. 1 a) angehören. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder durch eine Telefon- bzw. Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.
8. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
9. Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans
 - d) Aufstellung der Grundsätze der Arbeit der NGNN im Rahmen der Satzung
10. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/von dem Sitzungsleiter/in und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist.
11. Der Vorstand kann Gäste zu einer Vorstandssitzung einladen.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der Vorstand verantwortlich. Dieser hat den Kassenbericht mündlich gegenüber der Mitgliederversammlung zu erstatten.

3. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfende, die für zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 – 79 BGB.

§ 11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen bei Eintragung eines Registergerichts, der Finanzbehörde erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung ins Vereinsregister über diese Änderungen in geeigneter Weise zu informieren.

§ 12 Auflösung der NGNN

1. Die Auflösung der NGNN kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich der Naturkunde und Naturwissenschaften.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am 13.03.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 30.11.2021.